

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Handreichung

zur Entwicklung von
Masterstudiengängen
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Stand: August 2012 - Aktualisierungen im Oktober 2017

Vorbemerkung.....	3
1. Ziele der Humboldt-Universität	3
2. Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Studienangeboten.....	4
3. Studienziele, wissenschaftliches Profil des Masterstudiums an der HU	6
4. Vorbereitung und Planung des Verfahrens	6
5. Studiengangstypen.....	8
6. Gemeinsame Masterstudiengänge mit Partneruniversitäten	9
7. Masterstudiengänge in Kooperation mit Berliner und Brandenburger Universitäten	11
8. Modularisierung, Leistungspunkte und ECTS	11
9. Umfang und Studienaufbau des Masterstudiums	13
10. Prüfungen und Noten.....	14
11. Internationalität: Auslandssemester, Mobilität	15
12. Zugang und Zulassung zum Studium	16
13. Betreuung von Studierenden, Alumni.....	17
14. Werbung und Information	17
15. Qualitätssicherung	18

Vorbemerkung

Diese Handreichung informiert über die Eckpunkte, die bei der Konzipierung und Umsetzung von Masterstudiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) zu beachten sind. Sie behandelt zentrale Aspekte der Studienreform in Deutschland im Allgemeinen und an der HU im Besonderen. Damit möchte die Studienabteilung allen Beteiligten die notwendigen Informationen liefern, die sie für die Planung und Einrichtung neuer Studienangebote benötigen.

1. Ziele der Humboldt-Universität

Wichtige Aspekte der Studienreform sind:

- Das Studienangebot zeichnet sich durch hohe Flexibilität aus. Es ermöglicht Studierenden, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen.
- Lehre und Forschung sind eng miteinander verbunden; die Lehre ist forschungsorientiert und die Forschung berücksichtigt Anforderungen, die sich aus der Lehre ergeben.
- Das Studium soll international sein, d.h. das Studium im Ausland ist an der HU fester Bestandteil des Curriculums. Internationale Studierende und Lehrende bereichern die Lehr- und Lernsituationen an der HU. Internationale Kooperationen und Kontakte der HU sind deutlich sichtbar.
- In allen Studienphasen (Bachelor-, Master-, Promotions- und Weiterbildende Studiengänge) ist das Profil der Humboldt-Universität sichtbar; seine Kernelemente spiegeln sich in Ordnungen und Zulassungsverfahren wieder.
- Die Studienreform wird durch Evaluation und Akkreditierung, die Qualität in Studium und Lehre sichern, fortlaufend begleitet.

Sinnvolle Studienreform bedeutet auch, dass die Fächerprofile deutlich erkennbar sind, Mobilität und Internationalisierung gestärkt werden sowie Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen flexibel gestaltet sind. Insbesondere besteht der Anspruch an das Masterstudium, das wissenschaftliche Profil durch die Konzipierung als disziplinärer oder als inter-/transdisziplinärer Masterstudiengang herauszuarbeiten. Wichtige Eckpunkte der Struktur regelt hochschulübergreifend die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU).

2. Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Studienangeboten

Es existieren zahlreiche Vorgaben auf unterschiedlichen Ebenen – von der EU über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz hin zu Landesregelungen und den eigenen Satzungen der Hochschule. Hier finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Dokumente. Daneben können für einzelne Fächer und für bestimmte Studienprofile weitere Papiere wichtig sein, z.B. fachspezifische Qualifikationsrahmen oder Vorgaben zur Lehrerbildung.

1) Europaweit

- Bologna-Erklärung (von 1999)
- ECTS Users' Guide der Europäischen Union (von 2009)

2) Bundesweit

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss der KMK vom 16.02.2017)
- ECTS im Kontext: Ziele, Erfahrungen und Anwendungsfelder (Empfehlung des 104. Senates der HRK vom 12.06.2007)
- Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013)
- Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013)
- Europäische Studienreform – Gemeinsame Erklärung von HRK und KMK (Beschluss der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 08.07.2016)
- Zur Internationalisierung der Curricula (Empfehlung der HRK-Mitgliederversammlung vom 09.05.2017)
- Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007)
- Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen (Empfehlungen des Senats der HRK vom 15.02.2005)

3) Landesweit

- Berliner Hochschulgesetz (BerIHG, Fassung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06. 2017))
- Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerIHZG, Fassung vom 30.06.2011, zuletzt geändert am 26.06.2013)

4) Beschlüsse der Humboldt-Universität zu Berlin

- Verfassung der HU (in der Fassung vom 24.10.2013)
- Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) (vom 30.04.2013)
 - Erste Änderung der ZSP-HU (30.04.2014)
 - Zweite Änderung der ZSP-HU (30.04.2015)
 - Dritte Änderung der ZSP-HU (29.04.2016)
 - Vierte Änderung der ZSP-HU (27.04.2017)
- Erprobung neuer Studiengänge, die zu den Abschlüssen "Bachelor/Master" gemäß § 19 HRG führen (Beschluss des AS vom 21. März 2000)
- Grundsätze für die Einführung der Studienreformelemente Studienpunktesystem, Modularisierung und studienbegleitende Prüfungen (Beschluss des AS vom 19.12.2000)
- Studienreform an der HU – Einführung von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss des AS vom 16. Oktober 2001)
- Studienstruktur bei der Einführung neuer Bachelorstudiengänge sowie Einrichtung von Bachelorstudiengängen und von Masterstudiengängen für das Lehramt (Beschluss des AS vom 17. Februar 2004)
- Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen unter Berücksichtigung von Reduktion des Workloads, Einführung eines Wahlfrei-Moduls, Verbesserung der Studierbarkeit und rechtlicher Überprüfung der Prüfungsbedingungen (Beschluss des AS vom 23.06.2009)
- Verbesserung der Studiensituation an der Humboldt-Universität, u.a. Garantie der Studienfreiheit und Veränderung der Studienmodalitäten (Beschluss des AS vom 07.07.2009)
- Empfehlung zur universitätsweiten Herabsetzung der Anzahl der für einen Studienpunkt zu erbringenden Arbeitsstunden von bisher 30 auf 25 (AS-Beschluss vom 09.02.2010)
- Kriterien für die Einrichtung und Weiterführung von Studiengängen mit dem Ziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Master) (AS-Beschluss vom 18.11.2014)

3. Studienziele, wissenschaftliches Profil des Masterstudiums an der HU

Bei der Konzeption von Studienangeboten sind neben den Studieninhalten vor allem die Studienziele relevant. Jedes Fach muss das Wissen und die Kompetenzen definieren, die die Studierenden in den Modulen eines Studiengangs erwerben („output“ statt „input“). So ist auch auszuweisen, für welche Berufsfelder sich Studierende mit einem Studium qualifizieren („employability“).

Daneben will die Humboldt-Universität ihre Studienangebote auf der Ebene des Masters entweder deutlich auf bestimmte Berufsziele (Beispiel: Lehramt) oder auf die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses hin orientieren. Je nach Studiengang ist Internationalität ein weiteres wichtiges Markenzeichen einer wettbewerbsfähigen Hochschule und Bestandteil des Leitbildes der HU.

International ist es weit verbreitet, insbesondere bei den Masterstudiengängen zwischen einem „stärker anwendungsorientierten“ und einem „stärker forschungsorientierten“ Profil zu unterscheiden. Die Zuordnung zu einem der beiden Profiltypen ist allerdings optional und keine Voraussetzung für die Akkreditierung von Masterstudiengängen.

4. Vorbereitung und Planung des Verfahrens

Bei der Vorbereitung eines neuen Studiengangs ist frühzeitig ein Plan zu erstellen, in dem Zeitpunkte, Aufgaben und Verantwortliche einschließlich der zuständigen Gremien festgelegt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass das Verfahren ein Jahr vor dem geplanten erstmaligen Beginn des Studiengangs begonnen werden muss, um es rechtzeitig abzuschließen. Die Studienabteilung unterstützt Sie bei der Planung.

Sie benötigen immer:

- ein Studienkonzept,
- einen Studienverlaufsplan,
- eine Kapazitätsplanung,
- Studien- und Prüfungsordnungen,
- Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht in englischer Sprache
- Modulbeschreibungen,
- Regelungen zum Zugang und zur Zulassung.

Um die rechtzeitige Einrichtung des Studiengangs sicherstellen zu können, ist es notwendig, das Studienkonzept unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitplans zur Entwicklung eines neuen Studiengangs mit der Studienabteilung abzu-

stimmen. Handelt es sich um ein internationales Angebot, muss auch die Abteilung Internationales in die Planung einbezogen werden.

Das Studienkonzept ist ein Papier, in dem die Struktur und Ziele des Studiengangs, die Zielgruppe, das Verhältnis des neuen Studiengangs zu bestehenden Studiengängen, die kapazitären Ressourcen und die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien beschrieben werden. Es dient auch dazu, mit dem Präsidium zu klären, ob das Studienangebot strategisch und unter Berücksichtigung der Kriterien (siehe AS-Beschluss vom 18.11.2014) in das Profil der HU insgesamt passt und die Entwicklung weiter verfolgt werden soll.

Der Studienverlaufsplan ist eine idealtypische Darstellung der zeitlichen Abfolge des Curriculums.

Die Frage nach den Kapazitäten ist von besonderer Bedeutung. Jedes Studienangebot der Universität muss vom Fach nicht nur hinsichtlich der Inhalte, sondern auch mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die Lehre verantwortet werden. Dabei geht es sowohl um den Status quo als auch um die Struktur- und Stellenplanung der Universität. Einen Teil dieser Informationen beinhaltet die nach dem Studienverlaufsplan erstellte Veranstaltungsübersicht zur Kapazitätsplanung, aus der die geplanten Veranstaltungstypen und Gruppengrößen hervorgehen. Dies wird auch später für die Berechnung der Zulassungszahlen wichtig, die sich aus Curricularnormwerten in bestimmten, für einzelne Fächergruppen geltenden Bandbreiten ergeben. Letztlich sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Personalkapazitäten stehen dauerhaft zur Verfügung (Anzahl der Stellen mit jeweiligen Deputatsstunden und Stand der Besetzung, Anzahl der gesicherten Lehraufträge)?
- Welche Folgen ergeben sich für Angebote des Faches in unterschiedlichen Studienphasen, also für die Master-, Promotions- und eventuelle Weiterbildungspläne?
- Welche Aufnahmekapazität, also welche Zahl immatrikulierter Studierender, ergibt sich daraus? Welcher Curricularnormwert wird den Berechnungen zugrunde gelegt?
- Welche Folgen ergeben sich für die bereits vorhandenen Studienangebote hinsichtlich der Zulassungszahlen und der Größe der Lehrveranstaltungen?

Als Arbeitshilfe stellt die Studienabteilung den Fakultäten Musterstudien- und Musterprüfungsordnungen, die in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der HU ausgearbeitet wurden, zur Verfügung.

Die Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht in englischer Sprache muss rechtzeitig mit den anderen Unterlagen vor Beginn des Studiums vorliegen, da die Studien- und Prüfungsordnungen durch das Referat Prüfungsservice sonst nicht abgebildet werden können.

5. Studiengangstypen

Auf der Grundlage des KMK-Beschlusses „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 soll bereits bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs festgelegt werden, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

Konsekutive Masterstudiengänge

In den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (Anlage der ZSP-HU) wird gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHG ausgewiesen, ob es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, der

- a) als vertiefender, verbreiternder oder fachübergreifender Masterstudiengang auf einem Bachelorstudiengang aufbaut
- oder
- b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbaut.

Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

Gemäß § 75 ZSP–HU haben fachwissenschaftliche Masterstudiengänge einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 LP erforderlich.

Weiterbildende Masterstudiengänge

Sie vermitteln Studieninhalte, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraussetzen. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen hinsichtlich Regelstudienzeit und Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Für die Entwicklung von weiterbildenden Masterstudiengängen beachten Sie bitte die „Handreichung zum wissenschaftlichen Weiterbildungsangebot an der Humboldt-Universität zu Berlin“.

Neben den genannten Studiengängen existieren an der HU seit Wintersemester 2007/08 lehramtsbezogene Masterstudiengänge. Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Professional School of Education der HU.

6. Gemeinsame Masterstudiengänge mit Partneruniversitäten

a) Gemeinsame Masterstudiengänge in Berlin

Bei der Einführung neuer Studiengänge gibt es erfreulicherweise auch Bestrebungen, Kooperationen zwischen den Universitäten zu intensivieren und universitätsübergreifende Studiengänge einzurichten.

Die Erfahrungen zeigen, dass es hierbei noch unnötige Reibungs- und Zeitverluste gibt. Das gilt insbesondere für die Abstimmung der Herbeiführung der jeweils erforderlichen Gremienbeschlüsse bezüglich der Einrichtung und vor allem für die Bearbeitung der Prüfungs- und Studienordnungen. Damit diese in einer abgestimmten Textfassung ausgearbeitet werden können, empfiehlt die Humboldt-Universität zu Berlin das folgende Verfahren:

- Gemäß § 74 des Berliner Hochschulgesetzes setzen die Fakultäten/ Fachbereiche der beteiligten Universitäten eine Gemeinsame Kommission in der Regel mit Entscheidungsbefugnis ein.
- Die Federführung für den gemeinsamen Studiengang obliegt in der Regel der Universität, die den größeren Anteil des Studienangebots liefert.
- Es sollte eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten abgeschlossen werden, die die Grundlagen der Kooperation regelt.
- In der Regel wird eine Studiengangskoordinatorin/ein Studiengangskoordinator eingesetzt, die/der u.a. die Zeitpläne abstimmt und das Bearbeitungsverfahren mit den beteiligten Universitäten koordiniert. Die Koordinatorin/der Koordinator arbeitet für die Zeit des Genehmigungsverfahrens eng mit der zuständigen Verwaltungseinheit der federführenden Universität, an der HU die Studienabteilung, zusammen.
- Die Gemeinsame Kommission beantragt die Einrichtung des gemeinsamen Studiengangs und legt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen vor. Grundlage für die Ausarbeitung der Ordnungen sind jeweils die Musterordnungen der federführenden Universität.
- Der Antrag auf Einrichtung des gemeinsamen Studiengangs kann erst dann an die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung, gestellt werden, wenn alle erforderlichen Gremienbeschlüsse aus den beteiligten Universitäten vorliegen. An der HU sind Beschlüsse der Kommission für Lehre und Studium, des Akademischen Senats und des Kuratoriums erforderlich. Die federführende Universität reicht den Antrag auf Einrichtung

des Studiengangs zur Bestätigung an die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung ein.

- Mit Unterstützung der zuständigen Verwaltungseinheit der federführenden Universität führt die Gemeinsame Kommission bzw. die Studiengangskordinatorin/der Studiengangskordinator die Beratungsergebnisse zu den Studien- und Prüfungsordnungen aus den jeweils beteiligten zentralen Kommissionen zusammen und erarbeitet eine gemeinsame Vorlage. Die Studien- und Prüfungsordnungen werden gemäß dem Berliner Hochschulgesetz bzw. der Grundordnungen bestätigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Partneruniversitäten veröffentlicht.

b) Gemeinsame Masterstudiengänge innerhalb Deutschlands

- In Vorbereitung des gemeinsamen Studiengangs wird eine der Partneruniversitäten als federführende Universität bestimmt, die die Koordinierung übernimmt. In der Regel wird das die Universität sein, die den größten Teil des Studienangebots bereitstellt.
- Die Partneruniversitäten setzen eine Steuerungsgruppe mit paritätischer Besetzung ein, die sich z.B. mit der Entwicklung gemeinsamer Curricula, der Abstimmung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie mit Fragen der Zulassung und Immatrikulation befasst.
- In der Regel wird eine Studiengangskordinatorin/ein Studiengangskordinator eingesetzt, die/der u.a. die Zeitpläne abstimmt und das Bearbeitungsverfahren mit den beteiligten Universitäten koordiniert. Die Koordinatorin/der Koordinator arbeitet für die Zeit des Genehmigungsverfahrens eng mit der zuständigen Verwaltungseinheit der federführenden Universität, an der HU die Studienabteilung, zusammen.
- Es sollte eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten abgeschlossen werden, die die Grundlagen der Kooperation regelt.
- Entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer wird der gemeinsame Studiengang an den Partneruniversitäten eingerichtet und die Studien- und Prüfungsordnungen erlassen. Grundlage für die Ausarbeitung der gemeinsamen Ordnungen sind die Musterordnungen der federführenden Universität.
- In Berlin ist die Bestätigung der Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung zum Antrag auf Einrichtung des Studiengangs einzuholen. Das Bestätigungsverfahren wird an den einzelnen Partneruniversitäten nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

c) Gemeinsame Masterstudiengänge mit internationalen Partneruniversitäten

Für die Entwicklung von internationalen Studienangeboten beachten Sie bitte den „Leitfaden zur Entwicklung gemeinsamer Studiengänge mit internationalen Partnern der HU“.

7. Masterstudiengänge in Kooperation mit Berliner und Brandenburger Universitäten

Anstelle der Einrichtung eines gemeinsamen Studiengangs können auch einzelne Module in das Studienangebot eines Masterstudiengangs integriert werden. Dazu ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen erforderlich, die durch die Präsidentinnen/ Präsidenten der beteiligten Universitäten unterzeichnet werden.

8. Modularisierung, Leistungspunkte und ECTS

Bachelor- und Masterstudiengänge müssen gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen modularisiert sein. Definition und Standards für die Modularisierung finden sich in den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie im Beschluss des Akkreditierungsrates „Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013. Danach werden in Modulen „thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst.“

Module sind kompetenzorientiert: Bei der Konzipierung von Modulen soll sich an den Qualifikationszielen (Learning Outcomes) orientiert werden. Für jedes Modul sind dementsprechend die zu erreichenden Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen zu definieren.

Zentrale Aspekte der Modularisierung sind außerdem:

- Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie Vorlesung, Übungen, Seminare) zusammen.
- Um Studierenden zu ermöglichen, ganze Module im Ausland zu absolvieren oder auch einzelne Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen zu besuchen, sollen sich Module nur über ein Semester erstrecken. Bei besonderer Begründung der Fächer ist im Ausnahmefall auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich.
- Jedes Modul ist mit einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten versehen. Diese geben an, welcher Zeitaufwand von Studierenden erbracht werden muss, wenn sie das Modul belegen. Dabei wird für einen Leis-

tungspunkt gemäß der ZSP-HU eine Arbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen; die konkrete Festlegung, an der HU 25 oder 30 Stunden je LP, erfolgt in den Modulbeschreibungen, die der fachspezifischen Studienordnung als Anlage beigefügt sind. Dabei werden sowohl die Stunden der Präsenz in den Lehrveranstaltungen eingerechnet als auch die Zeit für das Selbststudium einschließlich von Gruppenarbeit, Projektarbeit, Arbeit an Präsentationen sowie der Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst. Die Anzahl der Leistungspunkte muss mindestens der Anzahl der Semesterwochenstunden entsprechen.

- Module werden i.d.R. mit einer studienbegleitenden Modulabschlussprüfung abgeschlossen (MAP). Teilprüfungen sind zu vermeiden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus. In der Modulbeschreibung muss bestimmt werden, an welche Studienleistung oder Prüfung die Vergabe der Leistungspunkte gebunden ist.
- Entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sollen Module mindestens einen Umfang von 5 Leistungspunkten aufweisen. An der HU soll ein Modul gemäß AS-Beschluss 10 Leistungspunkte bzw. wenn sinnvoll 5 Leistungspunkte umfassen, um die Belegung fachfremder Module und die Studierendenmobilität zu erleichtern.
- Module können gänzlich vorgegeben werden (zum Beispiel: eine Vorlesung mit einem Tutorium) oder aber Pflicht- und Wahlveranstaltungen (eine Vorlesung und eines von drei Seminaren) beinhalten. Für die Studienorganisation ist es allerdings leichter, ganze Wahlmodule für Spezialisierungen und Vertiefungen anzubieten.

Für jedes Modul muss eine Beschreibung angefertigt werden, die als Anlage Teil der Studienordnung ist. Zur Beschreibung eines Moduls gehören immer:

- Lern- und Qualifikationsziele:
Was wissen, können, beherrschen die Studierenden zum Abschluss des Moduls? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) haben die Studierenden erworben?
- Voraussetzungen für die Teilnahme:
Hier sollte, falls erforderlich, auf fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul verwiesen werden.
- Lehrveranstaltungsarten:
Die ZSP-HU enthält mehrere Formen: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, schulpraktische Studien, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium. Um das Studium an der HU transparent und übersichtlich zu gestalten, sollten nur diese Bezeichnungen benutzt

werden. Bei Bedarf können allerdings weitere Lehrveranstaltungsarten in der fachspezifischen Studienordnung benannt und definiert werden, insbesondere praxisrelevante Lehrveranstaltungen.

- Leistungspunkte und Umfang der einzelnen Lehr- und Lernformen:
Neben den Präsenzzeiten ist der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung je Lehrveranstaltung von Bedeutung. Die Voraussetzung für das Erteilen der Leistungspunkte ist festzulegen.
- Themen der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls
Hier bietet sich eine thematisch übergreifende, aber auch entwicklungssoffene Beschreibung, ggf. mit exemplarischen Erläuterungen an.
- Form, Umfang/Dauer, Leistungspunkte der Modulabschlussprüfung (MAP)
Hier muss festgelegt werden, welche Prüfungsformen vorgesehen sind, z. B. Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Essay, multimediale, mündliche oder praktische Prüfung. Dabei ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Prüfungsformen verwendet werden. Ebenso sind Angaben zu Dauer, Bearbeitungszeit bzw. Umfang der Prüfung zu machen.
- Dauer des Moduls
1 Semester

Die Leistungspunkte werden nach dem Kreditpunktsystem der EU, das ECTS (European Credit Transfer System), vergeben. Das ECTS wurde ursprünglich geschaffen, um Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht werden, zu dokumentieren und in der Heimatuniversität anrechenbar zu machen. Nach dem ECTS ist pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Mehr Arbeitsaufwand darf der Studienverlaufsplan nicht von Studierenden verlangen.

9. Umfang und Studienaufbau des Masterstudiums

In einem 4-semesterigen Masterstudiengang an der HU müssen gemäß AS-Beschluss insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon entfallen in der Regel 90 Leistungspunkte auf das Fachstudium und in der Regel 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Abweichungen von dem 3+2-Modell bei konsekutiven Studiengängen sind an der HU bei besonderer fachlicher Notwendigkeit entsprechend der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben möglich; siehe hierzu auch Punkt 5 dieser Handreichung. Auch Abweichungen bei regulierten Studiengängen sind möglich.

Entsprechend internationalen Anforderungen werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Gemäß KMK-Strukturvorgaben

kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.

An der HU gliedert sich ein Masterstudiengang in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich.

Masterstudiengang	120 LP
Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich
fachlicher Wahlpflichtbereich	zusammen mindestens 20 LP
überfachlicher Wahlpflichtbereich	(überfachlicher Wahlpflichtbereich mind. 10 LP)

Es besteht die Möglichkeit, einen auf ein Fach bezogenen oder inter-/ transdisziplinär auf ein Themenfeld bezogenen Master anzubieten:

Disziplinärer Masterstudiengang

Das Studium gliedert sich in mehrere Teile oder Felder eines Faches. Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

Inter-/transdisziplinäre Master

Das Studium gliedert sich in Module, in denen Lehrangebote inter-/transdisziplinär aus bestimmten Fächern eingebracht werden. Die Masterarbeit kann in jedem der beteiligten Fachgebiete erarbeitet werden, muss aber die Einbeziehung der weiteren im Studiengang vertretenen Fächer erkennen lassen.

10. Prüfungen und Noten

Die Muster-Prüfungsordnungen an der HU sind ebenso wie die ZSP-HU so beschaffen, dass den Fächern möglichst große Spielräume eröffnet werden, Prüfungen sinnvoll zu handhaben. Prüfungsanforderungen und Prüfungszeiträume sollen angemessen gestaltet werden. Die ZSP-HU eröffnet die Möglichkeit, Prüfungen in unterschiedlichen Formen durchzuführen. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Benotung von Prüfungsleistungen ist in der ZSP-HU und die Bildung der Abschlussnote in der Prüfungsordnung des Fachs geregelt. Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist die Abschlussnote zusätzlich nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen. Für Studienabschlüsse ist diese ECTS-Note als Ergänzung zur deutschen Note obligatorisch, für einzelne Module kann sie fakultativ ausgewiesen werden. In der Berechnung und Ausweisung der ECTS-Note weichen ZSP-HU und der ECTS Users' Guide von 2009 voneinander ab. Verbindlich für das Verfahren an der HU ist die ZSP-HU.

Gemäß § 75 (Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) ZSP-HU werden Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung in der Regel ohne benotete Prüfung abgeschlossen.

Die folgenden Varianten sind möglich:

- a) Module schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab, die mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet wird.
- b) Für das Modul ist keine Modulabschlussprüfung vorgesehen. Die Leistungspunkte des Moduls werden auf der Grundlage der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der erbrachten Arbeitsleistungen vergeben.
- c) Module schließen mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab. Die Note wird in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen bzw. mit dem Gewicht 0 berücksichtigt.

Berechnung der Leistungspunkte im Fachwissenschaftlichen Masterstudiengang:

Gesamtstudienleistung	120 LP
Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen	30 LP

Die Universität hat einen zentralen Prüfungsservice eingerichtet, der mit einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem die Fächer unterstützt. Um das zu ermöglichen, müssen die Ordnungen eines Studiengangs in diesem System „abgebildet“ werden. Dafür sollten etwa 3 Monate Zeit (vor der ersten Immatrikulation) einkalkuliert werden. Die Fächer sollten eine verantwortliche Person benennen, die auch Rückfragen zur Studien- oder Prüfungsordnung beantworten kann.

Um die Prüfungsanmeldung und die Erfassung von Prüfungsergebnissen online abzuwickeln, müssen rechtzeitig vor Beginn der Frist zur Prüfungsanmeldung sämtliche Lehrveranstaltungsdaten im elektronischen Lehrveranstaltungssystem erfasst sein. Benötigt werden diese Informationen und die Modulbeschreibungen rechtzeitig und vollständig in deutscher und englischer Sprache auch für die Studieninformation und die Ausstellung von Leistungsübersichten.

11. Internationalität: Auslandssemester, Mobilität

Die Internationalität ist ein wichtiges Kriterium des Studiums und Bestandteil des Leitbildes an der HU. Den Studierenden sollen Studien und Praktika im Ausland auch durch die Gestaltung der Studienordnungen und Studienverlaufspläne ermöglicht werden. Um das internationale Studieren zu fördern, sollte die realistische Möglichkeit bestehen, die im Ausland erbrachten Leistungen im eigenen

Studiengang anerkennen zu lassen. Bestenfalls wird das mit Partneruniversitäten oder aber in individuellen „learning agreements“ vereinbart.

Die HU unterhält mit ca. 400 Universitäten in Europa und darüber hinaus Kooperationen. Auch diese sollten für die Internationalisierung des Studiums genutzt werden, zumal wenn bereits Kontakte bestehen und damit unkomplizierte Festlegungen zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen möglich sind. Darüber hinaus können internationale Module mit Partneruniversitäten als Bestandteil des Studienangebots konzipiert werden.

Ein weiterer Schritt der Internationalisierung kann darin bestehen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Ausland als Gast in die Lehre einzubeziehen. Dies kann in Semesteraufenthalten (unterstützt durch den DAAD oder andere Organisationen) geschehen, oder als Blockseminar in die Ausbildung eingefügt werden. Hier unterstützt Sie auch das Internationale Büro (Abteilung VI).

12. Zugang und Zulassung zum Studium

Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen sind in der ZSP-HU geregelt. Diese Satzung enthält eine Vorschrift zum zeitlich unmittelbaren Übergang in ein Masterstudium.

Es müssen also für Ihre Studienangebote keine eigenen Satzungen, sondern nur fachspezifische Anhänge für die ZSP-HU formuliert werden.

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Im Interesse der internationalen Anerkennung der Masterabschlüsse ist ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau, das mindestens dem der traditionellen Magister- und Diplomabschlüsse entsprechen muss, zu gewährleisten. Deshalb soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Es dürfen zusätzliche Zugangsbedingungen formuliert werden, wenn

- das Studium ohne diese Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht bewältigt werden kann und
- diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht innerhalb des Studiums vermittelt werden können.

Diese Bedingungen müssen minimal und in der Regel im vorausgegangenen Bachelorstudium erwerbbar sein.

Zugangsbedingungen umfassen

- die möglichen bisherigen Bachelorstudiengänge,
- Schwerpunkte im bisherigen Studium und
- Sprachvoraussetzungen.

Sofern die Bewerbungen die Kapazität übersteigen, sind Zulassungsregeln erforderlich. Wesentliche Kriterien sind Wartezeit und das Ergebnis des bisherigen Studiums. Daneben kommen die bisherige fachliche Ausrichtung sowie Fragen der Studienmotivation als Kriterien in Betracht. Die Studienabteilung bietet hierzu Beratung und Unterstützung an.

13. Betreuung von Studierenden, Alumni

Die Betreuung der Studierenden vor, während und nach dem Studium ist bereits heute eine der wichtigsten Faktoren bei der Entscheidung für eine Hochschule, für den Studienerfolg und für den folgenden Berufseinstieg. Deshalb sind die Information über den Studiengang, eine Beratung der Studieninteressierten in allen Phasen des Studiums sowie eine studienbegleitende Betreuung besonders wichtig. Das Referat Studienberatung der Studienabteilung kann Sie beim Aufbau eines Betreuungssystems beraten; Beratung zum Berufseinstieg gibt daneben das Career Center der Studienabteilung.

Neben der Beratung der Studieninteressierten und der Studierenden sollte der Kontakt zu den Alumni nicht abreißen. Die Graduierten – ihre Zufriedenheit mit ihrem Studium und ihr beruflicher Erfolg - sind wesentlicher Indikator für die Qualität der Bildung und Ausbildung der HU; sie sind unsere Botschafter in Wirtschaft und Gesellschaft. Rückmeldungen der Alumni sind zudem ein wichtiger Hinweis für die Weiterentwicklung von Studiengängen und Inhalten. Deshalb ist die Alumni-Arbeit von wachsender Bedeutung.

14. Werbung und Information

Über neu konzipierte Studiengänge muss rechtzeitig und umfassend informiert werden. Das ist für die Wettbewerbsfähigkeit und Profilierung der HU ebenso wichtig wie für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber. Sie müssen klare Vorstellungen darüber entwickeln, was das Studium ihnen bringen wird, was man von ihnen erwartet und welche Angebote die Universität bereit hält, um sie bei der Bewältigung der Studien- und Prüfungsanforderungen zu unterstützen.

Neben der Veröffentlichung der Ordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt sollte die Homepage der Fakultät oder des Instituts auf die Ordnungen verweisen und folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien,
- erwartete Vorkenntnisse (Sprachen, mathematisches Verständnis ...),
- Hinweise, wie fehlende Vorkenntnisse erworben werden können (eigene Brückenkurse, Angebote des Sprachenzentrums ...),
- Qualifikationsziele, Schwerpunkte und Besonderheiten des Studiums,

- Beratungs- und Betreuungsangebote.

15. Qualitätssicherung

In den Studienprogrammen sind Maßnahmen vorzusehen, die ihre gleichbleibend hohe Qualität gewährleisten. Qualität bezieht sich dabei sowohl auf den Lehr- und Studienprozess (Prozessqualität) als auch auf den Studienerfolg (Ergebnisqualität).

Es gibt verschiedene Maßnahmen, um auf die Qualität von Lehre und Studium dauerhaft Einfluss zu nehmen. Hierzu gehören beispielsweise

- das Betreuungskonzept (z. B. Tutoren- und Mentorenprogramme, Erstsemesterbetreuung)
- das Beratungs- und Informationssystem
- Konzepte zur Sicherung und Förderung der Lehrqualität
- Anreizsysteme
- Verfahren zur Auswahl von Studienbewerber/inne/n.

Unverzichtbare Kernelemente einer nachhaltigen Qualitätssicherung sind außerdem interne und externe Verfahren der Qualitätsüberprüfung, vor allem

- die Evaluation von Studium und Lehre sowie
- die Akkreditierung von Studiengängen.

Durch Evaluation überprüft das Fach in periodischen Abständen, ob die gesetzten Qualitäts- und Studiengangsziele regelmäßig und zuverlässig erreicht werden, und nimmt ggf. Verbesserungen vor. Für eine laufende Kontrolle der Prozess- und Ergebnisqualität sollten Evaluationen sowohl studienbegleitend (Prozessqualität) als auch nach Abschluss des Studiums (Ergebnisqualität) durchgeführt werden. Evaluationen können die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, von ausgewählten Modulen oder von einzelnen Lehrveranstaltungen umfassen. Je nach konkreter Zielsetzung und vorhandenen Ressourcen können außerdem thematische Schwerpunkte gesetzt werden (z. B. auf das Curriculum, die Studieninfrastruktur, die Praxisrelevanz des Studiums, den Forschungsbezug der Lehre). Die für die Bewertung relevanten Daten und Informationen können z. B. auf folgende Weise gewonnen werden:

- Studierendenstatistik (Studienerfolgsquote, Prüfungsergebnisse, Studierendauern, Studierende in der Regelstudienzeit usw.)
- Befragungen von Studierenden
- Befragungen von Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach dem Studium und nochmals nach mehreren Jahren Berufserfahrung

- Befragungen von hochschulexternen Personen (z. B. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitgeber- und Berufsverbände, der Gewerkschaften)
- studentische Veranstaltungskritik
- Befragung von Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- fachspezifische Arbeitsmarktanalysen, Verbleibstudien, Berufsweganalysen.

Evaluationen sollen neben den Input- verstärkt die Outcome-Aspekte berücksichtigen (zum *Input* gehören Konzept und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium, *Outcome* meint den Studienerfolg: erworbene Wissensbestände, Qualifikationen und Kompetenzen bei Studierenden und Absolventinnen/Absolventen). Interne Evaluationen können durch eine externe Perspektive ergänzt werden (Peer-Review-Verfahren). Die Ergebnisse von Evaluationen sollen am Fach bekannt gemacht und mit allen an Lehre und Studium beteiligten Personengruppen diskutiert werden (Stärken, Schwächen, Ursachen, Perspektiven usw.). Es sind Maßnahmen für die Sicherung bzw. Verbesserung von Qualität in Lehre und Studium zu vereinbaren, die schrittweise Umsetzung dieser Maßnahmen und ihr Erfolg sind ebenfalls regelmäßig zu überprüfen.

Die Akkreditierung von Studiengängen ist ein externes Verfahren zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium, bei dem durch eine fachlich-inhaltliche Begutachtung der Studiengänge die Einhaltung qualitativer Standards festgestellt wird. Im Falle einer erfolgreichen Begutachtung bekommen die Studiengänge das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates. Die Akkreditierung ist immer zeitlich befristet und muss deshalb in der Regel nach fünf bzw. sieben Jahren wiederholt werden. Die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung sollen miteinander verzahnt werden und ein kohärentes, effizientes Qualitätssicherungssystem bilden. Insbesondere Evaluation und Akkreditierung sind so aufeinander abzustimmen, dass sie einander ergänzen und Aufwand und Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. So kann z. B. der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen im Vorfeld einer Reakkreditierung evaluiert werden; bei einem bereits akkreditierten Studiengang kann die Evaluation auf ihre interne Komponente beschränkt werden, da eine externe Begutachtung im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren bereits stattgefunden hat.

Zusammenfassung: Das Fach trägt die Verantwortung für eine gleichbleibend hohe Qualität seiner Studienprogramme. Schon in der Konzeptionsphase sind deshalb entsprechende Maßnahmen zu bedenken und interne wie externe Verfahren der Qualitätssicherung vorzusehen. Orientierung bieten folgende Fragen:

- Welche Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind vorgesehen?
- Bilden diese Verfahren ein kohärentes Qualitätssicherungskonzept, und ist dieses Konzept am Fach personell, strukturell und finanziell implementiert?
- Wie wird überprüft, ob die Studierenden die Ausbildungsziele erreichen? Wie sichert das Fach einen fundierten empirischen Überblick über Studien-erfolg und Studienfortschritt seiner Studierenden?
- Wie und in welchem Zyklus wird überprüft, ob das Lehrangebot zeitgemäß ist, d. h. den wissenschaftlichen und beruflichen Anforderungen entspricht?
- Durch welche Verfahren werden Internationalität, Forschungs- und Praxis-bezug der Lehre gesichert?
- Welche Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen Qualifizierung für Lehrende sind vorhanden?
- Wie vergewissert sich das Fach über den Verbleib und Erfolg seiner Absolventinnen(Absolventen auf dem Arbeitsmarkt)?
- Wie ist gewährleistet, dass die Ergebnisse von Qualitätsüberprüfungen in konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung einfließen?

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung wichtige Aspekte der Planung von Masterstudiengängen erläutert zu haben. Bei der Umsetzung Ihrer geplanten Masterstudiengänge unterstützt Sie gerne das Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung.